



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0015-23-11
= RSS-E 84/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.6.2023

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Rechtsanwalt

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)* aus der Betriebsunterbrechungsunterbrechungsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebsunterbrechungsunterbrechungsversicherung für ihre Tätigkeit als Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Nach Angaben der Antragstellervertreterin übermittelte diese den Versicherungsantrag, der der Schlichtungskommission nicht vorliegt, am 11.2.2022. Nach diversen Nachfragen, u.a. wegen eines geänderten Deckungsbeitrages und eines hausärztlichen Gutachtens, stellte die Antragsgegnerin am 2.6.2022 die Polizza aus, diese ging der Antragstellervertreterin am 3.6.2022 zu.

Es sind die Klipp & Klar - Versicherungsbedingungen der Unternehmer & Erfolgreich Betriebsunterbrechungsversicherung 2008 für freiberuflich Tätige und Selbstständige vereinbart (BF02), welche auszugsweise lauten:

„Artikel 1

Was ist versichert? Wo und wann besteht Versicherungsschutz? Was gilt als Versicherungsfall?

(...) 3. Personenschaden Unter Personenschaden versteht man die völlige (100%ige) Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person, für den Betrieb verantwortlichen und leitenden Person infolge

- Krankheit*
- Unfall*
- Quarantäne*

3.1. Krankheit ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anormaler körperlicher oder geistiger Zustand, der ärztlicher Behandlung bedarf. Nicht als Krankheit gelten Schwangerschaft und Entbindung einschließlich darauf zurückzuführenden Beschwerden.(...)

Artikel 2

Was ist nicht versichert?

1.Kein Versicherungsschutz besteht für Unterbrechungsschäden (...)

1.2 aufgrund von Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person

1.2.1 infolge einer Krankheit, die vor Versicherungsbeginn entstanden ist, bzw. eines Unfalles, der vor Versicherungsbeginn eingetreten ist; (...)

Die Vertragsdauer ist auf der Polizza mit „2022 05 31 bis 2033 01 01, jeweils 0 Uhr“ angegeben. Auf Seite 2 der Polizza, die insgesamt zwei Seiten umfasst, ist vermerkt: „1BU2-Sonderklausel-Betriebsunterbrechungsversicherung Versicherungsbeginn/-ende weichen vom Antrag ab.“ Dieser Absatz ist mit Sternchen umrandet und hebt sich dadurch vom Rest der Polizza deutlich ab.

Am Beiblatt der Polizza finden sich diverse rechtliche Belehrungen, darunter auch unter „Sonstiges“ folgender Hinweis:

„ Abweichungen der Polizza vom Antrag sind in der Versicherungspolizza auffällig gekennzeichnet. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Versicherungspolizza in geschriebener Form widerspricht.“*

Nach eigenen Angaben versuchte die Antragstellervertreterin in den darauffolgenden Tagen mehrfach, bei der Antragsgegnerin eine Vorverlegung des Versicherungsbeginns zu erreichen, was von dieser mit der Begründung abgelehnt worden sei, dass in der Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige kein rückwirkender Versicherungsbeginn vorgesehen sei.

Am 8.6.2022 teilte die Antragstellerin der Antragstellervertreterin mit, dass sie bei einer Selbstuntersuchung einen „Tastbefund in der linken Brust entdeckt“ habe, der mammographisch, sonographisch und am 31.5.2022 stanzbioptisch abgeklärt worden sei. Es handle sich um ein Mammakarzinom, das behandelt werden müsse. Die Antragstellervertreterin leitete dies am selben Tag an die Antragsgegnerin weiter.

Am 5.8.2022 meldete die Antragstellerin den Eintritt des Versicherungsfalles, da die Praxis wegen ihrer Behandlung ab 4.7.2022 zeitweilig völlig geschlossen war (Schadennr.

(anonymisiert)). In der Schadenmeldung gab die Antragstellerin diverse Behandlungen an, beginnend mit einer Sonographie am 30.5.2022.

Mit Schreiben vom 10.8.2022 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellervertreterin Folgendes mit:

„(...) zu o.a. Leistungsfall haben wir nunmehr den Leistungsfall geprüft. Wie aus diesen Unterlagen hervorgeht, leiden Sie bereits vor Vertragsbeginn an dieser Erkrankung und standen 2022 in ärztlicher Behandlung.

Leider haben Sie uns diesen Umstand bei der Antragstellung (1.2.2022) bzw. zw. Antragsstellung 1.2.2022 und Polizzierung 2.6.2022 zu gegenständlichem Versicherungsvertrag nicht bekannt gegeben. Die Verschweigung dieses Umstandes bei Antragstellung stellt eine Obliegenheitsverletzung nach § 16 des Versicherungsvertragsgesetzes dar.

Mit Hinweis auf § 16 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz treten wir hiermit vom Vertrag zurück.

Für die gegenständlichen Leistungsfälle können wir mit Verweis auf § 21 VVG (Kausalität der Obliegenheitsverletzung auf den eingetretenen Schaden) keine Leistung erbringen. (...)“

Gegen die Deckungsablehnung richtet sich der gegenständliche Schlichtungsantrag. Die Antragsgegnerin nahm durch ihre Rechtsvertretung zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

„(...)Ich darf Ihnen zunächst mitteilen, dass unsere Mandantin nicht bereit ist, sich am Schlichtungsverfahren zu beteiligen. Ich bin allerdings beauftragt, Ihnen den Standpunkt unserer Mandantin wie folgt darzustellen:

Frau Dr. (anonymisiert) hat den Antrag auf Abschluss des Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrages im Februar 2022 gestellt. In Bearbeitung des Antrages musste unsere Mandantin diverse Unterlagen einholen, um sich ein abschließendes Bild über das zu versichernde Risiko zu verschaffen. Letztlich erfolgte die Polizzierung des Vertrages mit Versicherungsbeginn 31.05.2022. Ich darf dazu festhalten, dass die Bearbeitung des Versicherungsantrages von Frau Dr. (anonymisiert) in der üblichen Zeitspanne erfolgt ist, zumal unsere Mandantin nach Einlangen des Antrages noch diverse Informationen und Unterlagen einholen musste. Bei Frau Dr. (anonymisiert) wurde am 30.05.2022 ein Mamma-Sonografiebefund erstellt und dabei ein Mamma-Karzinom diagnostiziert. Damit steht fest, dass die für die gegenständliche Betriebsunterbrechung ursächliche Erkrankung bereits vor Versicherungsbeginn entstanden ist.

Gem. Art. 2.1.2.1 der vereinbarten Versicherungsbedingungen besteht für die geltend gemachte Betriebsunterbrechung kein Versicherungsschutz, weil eine Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person in Folge einer Krankheit, die bereits vor Versicherungsbeginn entstanden ist, nicht versichert ist. Die für die gegenständliche Betriebsunterbrechung ursächliche Erkrankung ist aber zweifellos vor Versicherungsbeginn entstanden. Unsere Mandantin hat eine Versicherungsleistung daher berechtigter Weise abgelehnt.

Namens unserer Mandantin ziehe ich hiermit den erklärten Vertragsrücktritt wegen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung zurück, nachdem Frau Dr. (anonymisiert) von der Diagnose des Mamma-Karzinoms erst zeitgleich mit der Polizzierung des Vertrages Kenntnis erlangt hat. Unsere Mandantin wird den Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag daher reaktivieren.(...)“

Aufgrund der ausdrücklichen Mitteilung der Antragsgegnerin, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen, ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Da die Antragsgegnerin ihren Einwand der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurückgezogen hat, ist nur die Frage der Deckung des gegenständlichen Schadenfalles aus der Betriebsunterbrechungsversicherung zu prüfen.

Gemäß Art 2, Pkt 1.2.1, BF02, besteht kein Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungen infolge von Krankheiten, die vor Versicherungsbeginn entstanden sind. Art. 1, Pkt. 3.1. definiert die Krankheit als einen nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anormaler körperlicher oder geistiger Zustand, der ärztlicher Behandlung bedarf. Dass ein derartiger anormaler Zustand bereits spätestens am 30.5.2022 vorgelegen ist, wird von der Antragstellerin nicht behauptet, vielmehr geht dies sogar implizit aus ihrer Schadensmeldung hervor, wonach sie am 30.5.2022 bereits in Behandlung gestanden ist.

Soweit sich die Antragsgegnerin darauf beruft, dass der Beginn des Versicherungsvertrages der 31.5.2022 ist, ist festzuhalten, dass die Antragsgegnerin in der Police auf eine Abweichung der Police vom Versicherungsantrag hinsichtlich des Versicherungsbeginnes und des -endes hingewiesen hat. Dieser Hinweis entspricht in ihrer Form und in ihrem Inhalt den Erfordernissen des § 5 Abs 2 VersVG. Die Antragstellervertreterin hat in ihrem Vorbringen nicht ausdrücklich vorgebracht, der Abweichung im Sinne des § 5 Abs 1 VersVG widersprochen zu haben, sondern nur, dass sie mit dem Versicherer erfolglos Gespräche über eine Vorverlegung des Versicherungsbeginns geführt habe. Selbst bei einem Widerspruch gegen die Abweichung wäre jedoch für die Frage der Deckung des Versicherungsfalles für die Antragstellerin nichts zu gewinnen, da bei einem fristgerechten Widerspruch gegen die Abweichungen in der Versicherungspolize der Antrag als abgelehnt gilt und erlischt (vgl Fenyves in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG⁸, § 5 Rz 45).

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 23. Juni 2023